

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.09

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00
Verfahren gem. §24 STROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023

Auflageunterlagen – 02.12.2024

Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes
Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept
Gesamtes Gemeindegebiet

Verfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

WORTLAUT

zur ÄNDERUNG 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Auflage

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANUNTERLAGE, PLANVERFASSER, RECHTSGRUNDLAGE

Die gegenständliche Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Erläuterungsbericht mit dem Sachbereichskonzept Energie (als Teil des Erläuterungsberichtes) und der planlichen Darstellung der Ausschlusszonen+Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen (M1/10.000), welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt.

Der Verordnungswortlaut einschließlich dem Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung der Ausschlusszonen wurden verfasst von

DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a.

Das Sachbereichskonzept Energie mit Datum vom November 2024 wurde erstellt von TDC-SKD ZT GmbH, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, Autoren DI Christina Rohmoser und Ing. Florian Mayer, BSc.

Die Änderung basiert auf der Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023.

§2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg.

§3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung energiesparender Siedlungsstrukturen und energiesparender Mobilität auf Grundlage des SKE sowie raumverträglicher Solar- und Photovoltaikanlagen

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- (1) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende und sparsame Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Vorrangige Entwicklung der im SKE definierten Standorträume für Nahwärme und energiesparende Mobilität.
- (3) Festlegung von Vorbehaltsflächen für kommunalen oder förderbaren Geschoßwohnbau oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie zugunsten der Weiterentwicklung der Standorträume bzw. deren Umfeld.
- (4) Aufbau von Mikro-Nahwärmenetzen
- (5) Geeignete Standorte für die Wärme- bzw. kombinierte Wärme- und Stromerzeugung aus vielfältigen erneuerbaren Energieträgern sind zu sichern.

MOBILITÄT

- (6) Forcierung der Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität.
- (7) Ausrichtung der baulichen Entwicklungsflächen an den vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Einzugsgebieten des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag für eine energiesparende Mobilität
- (8) Das Wegenetz ist an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs auszurichten, um die Durchlässigkeit von Siedlungsstrukturen für den nicht-motorisierten Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit von funktionsgemischten Ortskernen und öV-Haltestellen zu ermöglichen.

SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (9) Integration von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts und Landschaftsbildes, der naturräumlichen Gegebenheiten und der Bodenwertigkeiten.
 - Z 1 Nachweis der Einspeisemöglichkeit, Zusage durch den Netzbetreiber. Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.
 - Z 2 Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone und des Landschaftsschutzgebietes.
 - Z 3 Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen/-bereichen bei der Anlagenplanung
 - Z 4 Besonderer Schutz von Kulturdenkmälern (Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen, Bildstöcke), markanten Einzelobjekten (Gehöfte, Kirchen etc.), Naturdenkmälern und Aussichtspunkten.
 - Z 5 Bestehende landschaftsgliedernde linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind bestmöglich zu erhalten.
 - Z 6 Zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist grundsätzlich die vorhandene Wegerschließung zu nutzen.
 - Z 7 Die durch die Kollektorflächen geänderten Niederschlagswasserabflussverhältnisse sind zu berücksichtigen.
 - Z 8 Die gegenseitige Beeinträchtigung durch angrenzende Waldflächen und Gehölzstreifen ist durch ausreichende Abstände zu vermeiden.
 - Z 9 Aus optischen und ökologischen Gründen kann die Gemeinde die Anlage von Umrandungshecken vorschreiben, welche den Anforderungen des Naturschutzes entsprechen müssen.
 - Z 10 Umzäunungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es können Vorgaben für die Ausgestaltung der Umzäunungen getroffen werden.
 - Z 11 Die Kollektorflächen, zugehörigen technischen Anlagen und Anschlüsse (Leitungen und Wege) sind kompakt anzuordnen und bodenschonend auszuführen.
- (10) Die Integration von Solar- und Photovoltaikanlagen in die Dachlandschaft, Fassaden und bauliche Anlagen hat unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu erfolgen.

Maßnahmen:

Festlegung eines Räumlichen Leitbildes betreffend Solar- und Photovoltaikflächen gem. Abs. 9 und Abs.10 im Anlassfall.

§4 AUSSCHLUSSZONEN FÜR SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN (gem. §22 Abs.5 Z. 4 StROG 2010 i.d.g.F.)

Festlegung einer Ausschlusszone für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen um die Riegersburg. Dies gilt auch für Agri-PV Freiflächenanlagen.

Ausnahmen: Innerhalb der Ausschlusszone sind meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 zulässig. Aufdachanlagen und sonstige mit einer baulichen Anlage in baulicher Verbindung stehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

§5 KRITERIUM ZUR BEURTEILUNG von Standorten für SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Ausweisung von Standorten für Solar- und Photovoltaikfreiflächen in künftigen Raumordnungsverfahren auf Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 40 ist nicht zulässig.

Ausnahmen: Bei Anlagen, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, ist die Bildung des gewichteten Mittelwertes über alle Grundstücke der Planungsfläche zulässig.

AgriPV-Anlagen sind zulässig.

Meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 sind zulässig.

§6 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die gegenständliche Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)

Die Planverfasserin:



ERLÄUTERUNG

zur ÄNDERUNG 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Auflage

Gesetzliche Grundlage/Anlass

Gemäß Raumordnungsgesetznovelle LGBl. Nr. 45/2022 haben Gemeinden verpflichtend eine Sachbereichskonzept Energie (§21 Abs. 3 Z 4a) zu erstellen.

Erläuterung

Im Sachbereichskonzept sind die derzeitige Energieversorgung der Bestandsgebäude und die bestehenden Fernwärmeversorgungsnetze angeführt.

Weiters werden die Angebote des öffentlichen Verkehrs dargestellt.

Die Gemeinde hat in mehreren Arbeitssitzungen das weitere Vorgehen mit Anfragen für Solar- und Photovoltaikanlagen diskutiert.

Aus diesen Grundlagen und Arbeitssitzungen werden nun Ziele und Maßnahmen erarbeitet, welche in den Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eingebunden werden.

Als Erläuterung für die Punkte der energieraumplanerischen Maßnahmen und der energiesparenden Mobilität wird das Sachbereichskonzept Energie diesem Änderungsverfahren beigelegt.

Die Begründungen für die PV- und Solarstrategie lauten folgendermaßen.

zu §3, Ziele 9+10: Solar- und Photovoltaikanlagen

Einleitend wird festgehalten, dass die Gemeinde der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenübersteht. Dies kann dadurch belegt werden, dass Anfang 2024 bereits rund 13 ha für PV-Freiflächen in der Gemeinde ausgewiesen sind. Ca. die Hälfte dieser Fläche ist auch bereits genutzt.

Diese rechtsgültigen Ausweisungen im ÖEK und FWP bleiben unberührt.

Der Leitfaden 2.1 zum Sachbereichskonzept Energie vom Nov. 2023 weist auf S. 38 für die Stmk. einen Flächenbedarf für PV-Flächen von 2.400 ha bis 2030 und 10.200 ha bis zum Jahr 2040 auf.

Umgerechnet auf die 1,27 Mio Einwohner der Stmk. ergibt das eine Fläche von rund 2 ha pro 1000 EW bis 2030 und rund 8 ha pro 1000 Einwohner bis 2040.

Umgerechnet auf die rund 5.000 Einwohner von Riegersburg ergibt sich daher bis 2030 ein Flächenbedarf von rund 10 ha und bis 2040 von 40 ha. Bezogen auf das Flächenverhältnis gesamte Steiermark zu Riegersburg ergibt sich ein Wert von rund 44 ha bis 2040. Riegersburg hat daher bereits ungefähr ein Drittel der erforderlichen Fläche bis 2040 im FWP ausgewiesen.

Es wird festgehalten, dass die Zielsetzungen aufgrund des derzeitigen Standes der Technik ausgearbeitet wurden. Zukünftige Anpassungen dieser Verordnung an die rasche Entwicklung im Energiesektor sind gegebenenfalls erforderlich.

Grundsätzlich sind folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird

Auf Grund des §11 Abs.10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.84/2022, wird verordnet:

§1 Ziele und Grundsätze

(3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist darauf zu achten, dass eine Priorisierung der Nutzung von

1. Dachflächen und Fassaden,
2. versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
3. Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen in den Zielen und Maßnahmen für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie berücksichtigt wird.

(4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes zu erfolgen.

(5) Bei der Behandlung der Solarenergie im Rahmen der örtlichen Raumplanung (Energieraumplanung) sind im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Potenziale für kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu prüfen.

zu 9) Solar- und Photovoltaikfreiflächen

Da die Kollektorflächen einen gewissen Fremdkörper in der Landschaft darstellen, ist das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild besonders in der Tourismusgemeinde Riegersburg besonders zu berücksichtigen. Da Solar- und Photovoltaikanlagen oft große Flächen in der Natur beanspruchen, sind die naturräumlichen Gegebenheiten der sonst nur landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen. Das Gemeindegebiet von Riegersburg ist besonders geprägt durch die Lage im Oststeirischen Hügelland und beschränken sich die gut für die Landwirtschaft bearbeitbaren Böden auf das Raabtal, Grazbachtal und Rittscheintal. Aus diesem Grund sind die Bodenbonitäten ein wesentliches Kriterium für die Ausweisung von Flächen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und wird dahingehend eine Ausschlusszone festgelegt. (siehe ergänzende Erläuterung weiter unten).

Die Gemeinde Riegersburg ist eine Tourismusgemeinde und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild stellt dabei einen wichtigen Faktor dar. Die Gemeinde legt daher ergänzend zu den Zielsetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie einige für Riegersburg bedeutsame Ziele fest.

		anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
zu Z 1	Vor Einleitung der Raumordnungs- und Bauverfahren ist jedenfalls die grundsätzliche Möglichkeit der	ja	-	-

		anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
	Netzeinspeisung nachzuweisen, um unnötigen Aufwand und Kosten für die Gemeinde zu ersparen. In weiten Teilen der Gemeinde weist das bestehende Netz nämlich derzeit nicht ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme des von großen PV-Flächen produzierten Stromes auf.			
zu Z 2	Ortsbilschutz und Landschaftsschutzgebiet: Dieser Hinweis stellt eine Art „Erinnerung“ an diese Festlegungen in der Gemeinde dar, da diese Beschränkungen im SAPRO Erneuerbare Energie keine Berücksichtigung finden.	ja	ja	ja
zu Z 3	Sichtachsen: Dieser Punkt stellt die Ergänzung zur Ausschlusszone dar und soll zusätzlich wichtige Sichtachsen in der Gemeinde umfassen, welche nicht zwingend mit der Burg zu tun haben. Die Landschaft stellt eine wichtige Grundlage für den Tourismus in Riegersburg dar.	ja	ja	-
zu Z 4	Kulturdenkmäler: Neben der Ortsbilschutzzone, dem Landschaftsschutzgebiet und den denkmalgeschützten Objekten soll mit diesem Punkt auf die vielen kleinen angeführten Einzelpunkte Rücksicht genommen werden. Viele Kapellen und Bildstöcke waren bis jetzt praktisch im Freiland geschützt und könnten nun durch eine PV-Anlage negativ beeinträchtigt werden. Oft befinden sich diese Kulturdenkmäler nämlich an markanten Punkten in der Landschaft. Auch beliebte Aussichtspunkte oder wichtige Erholungsräume sind zu beachten.	ja	ja	ja

		anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
zu Z 5	Vorhandene landschaftsgliedernde Elemente sollen aus Gründen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und aus ökologischen Gründen des Biotopverbundes und Biodiversität erhalten bleiben.	ja	ja	ja
zu Z 6	Wegerschließung: Mit dieser Festlegung sollen zusätzliche unnötige Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt vermieden werden.	ja	ja	-
zu Z 7	Durch die Kollektorflächen gelangt Niederschlagswasser konzentriert auf den Untergrund. Je nach Art der Anlage, Nutzung der Bodenfläche, Bodenverhältnisse und Neigung des Geländes können die Auswirkungen der Niederschlagswässer unterschiedlich sein. Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen bzw. zu retendieren. Dafür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.	ja	ja	ja, Nachweis kann entfallen
zu Z 8	Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Schutzstreifens zu bestehenden Waldrändern von baulichen Anlagen. Damit soll die gegenseitige nachteilige Beeinträchtigung (Windwurfgefahr und Beschattung) vermieden werden. Bei Gehölzstreifen ist der Abstand in Abhängigkeit von der vorhandenen Gehölzausstattung zu wählen.	ja	ja	ja
zu Z 9	Hecken dienen der Minderung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, und/oder von Blendwirkungen und dem Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen und der Etablierung eines Biotopverbundsystemes. Grundsätzlich sollte diese Umrandungsbepflanzung als mindestens zweireihige Hecke mit einer Mindestbreite von 3 m und einer Mindesthöhe entsprechend der Oberkante der Module außerhalb	ja	ja	-

		anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
	<p>etwaiger Zäunungen ausgeführt werden. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzenwahl hat entsprechend der Pflanzliste in der Anlage bzw. den Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie zu erfolgen. Es gelten die Ausnahmen der Erforderlichkeit einer Heckenpflanzung gemäß §3 Abs.3 Z.5 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie gemäß LGBl. Nr. 52/2023 oder einer anderen an deren Stelle tretenden Verordnung.</p>			
zu Z 10	<p>Zäune können durch die Schaffung von Barrieren Einschränkungen für den Naturhaushalt darstellen und negative optische Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild hervorrufen. Allfällige Einzäunungen sind daher licht- und luftdurchlässig auszuführen. Die Höhe von max. 2,0 m sollte nicht überschritten werden. Zäune sind mit Hochstellung von mindestens 20 cm über Geländeoberkante auf der Innenseite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen herzustellen um die Durchgängigkeit für kleine Wildtiere zu gewährleisten. Für Agri-PV Anlagen kann je nach Erforderlichkeit in Abhängigkeit von der Kultur oder Nutzung auf den Abstand vom Boden verzichtet werden (z.B. Hühnerhaltung ohne Zaun ist nicht möglich). Der Bauverbotsbereich zu öffentlichen Straßen ist zu beachten.</p>	ja	ja	ja, Hochstellung über Geländeoberkante kann entfallen
zu Z 11	<p>Da Solarenergiefreiflächen oft eine große Flächeninanspruchnahme aufweisen sind einige Grundsätze zur Schonung des Bodens zu beachten: Sämtliche Anlagenteile einschließlich einer allfälligen</p>	ja	-	-

		anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
	Umrandungsbepflanzung sind grundsätzlich auf den in den Raumordnungsplänen dafür ausgewiesenen Flächen zu errichten.			
	Die Verankerung der Kollektorflächen sollte nur mittels Ramppfählen oder Bohr- oder Schraubankern erfolgen um die Versiegelung möglichst gering zu halten und eine spätere Entfernung der Anlage einfacher zu ermöglichen.	ja	ja	ja
	Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt auszuführen. Temporäre Fahrwege sind nach Anlagenfertigstellung rückzubauen und zu renaturieren.	ja	ja	-

zu 10) Kollektorflächen in Verbindung mit Gebäuden und baulichen Anlagen

In der Gemeinde treten immer wieder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung und Montage von PV-Anlagen auf Dachflächen auf. Beispielsweise ist das die zulässige Aufständigung auf flachgeneigten Pultdächern aber auch das Anbringen der Module auf den dreieckigen Dachflächen der Walmdächer. Zukünftig könnte auch die Nutzung von Fassadenflächen ein Thema werden.

Es wird daher eine Leitlinie für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern festgelegt.

- a) Flachgeneigte Dächer bis einschließlich 10° Dachneigung:
Die Kollektorflächen dürfen mit einer max. Neigung von 15° gemessen auf die Horizontale angeordnet werden. Die Module müssen vom Dachsaum mindestens 50 cm zurückversetzt sein.
- b) Dächer bis zu einer Dachneigung von einschließlich 15°:
Die Kollektorflächen dürfen mit einer max. Neigung von 15° gemessen auf die Horizontale angeordnet werden, jedoch nur in derselben Ausrichtung wie die Dachfläche.
- c) Dächer mit einer Dachneigung von über 15° Dachneigung:
Die Kollektorflächen müssen dachparallel angeordnet werden.
- d) Bei Dächern mit Dacheinbauten, untergliederten Dachflächen und Walmdächern ist eine symmetrische Anordnung, welche der Form des Daches entspricht, und/oder eine angepasste Farbe zwischen Dachdeckungsmaterial und Kollektorflächen erforderlich. Alternativ kann die Anpassung der Form der Module an die Schräge der Dachflächen gewählt werden oder Deckungsmaterialien verwendet werden, welche zugleich eine Kollektorfläche darstellen.

zu § 4 - Ausschlusszonen

Die Gemeinde hat bereits im Rahmen der Rev. 1.00 eine Ausschlusszone für PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese wird auf Solarfreiflächenanlagen erweitert. Weiters erfolgt eine Konkretisierung hinsichtlich des Umgangs mit Agri-PV-Anlagen, meldepflichtigen Vorhaben und Anlagen in Verbindung mit Gebäuden und baulichen Anlagen.

Diese Ausschlusszone steht im Zusammenhang mit anderen Festlegungen um die Riegersburg (Ortsbildschutzzone und Landschaftsschutzgebiet), welche die Bedeutung der Burg für die Umgebung aber auch die Bedeutung der Umgebung für die Burg verdeutlichen. Es wurde daher die nähere und weitere Umgebung der Burg auf deren Blickbeziehungen zur und - vor allem auch - von der Burg analysiert. Wie die Riegersburg von sehr großer Distanz sichtbar ist, zeigt sich auch der Blick von der Burg als überwältigend. Nach Norden hin spannt sich der letzte Bogen der Alpen und im Süden überblickt man das oststeirische Hügelland. Im Osten schweift der Blick bereits über die Ebenen Ungarns. Es war daher einerseits wichtig, von den Aussichtspunkten auf die Burg keine Störung durch vorgelagerte PV-Anlagen zu erzeugen, aber auch im näheren Blickfeld von der Burg die Umgebung nicht durch Kollektorflächen zu stören. Es wurde daher ein Radius gewählt, ab welchem das freie Auge nicht mehr alle Details erkennt und dieser Bereich mehr oder weniger mit den Hügelketten abgeschlossen. Die Flächen jenseits dieser Hügelketten sind dann bereits der Burg abgewandt und nicht mehr für die Sichtbeziehungen von Bedeutung. Diese Ausschlusszone ist ein sehr wichtiger Punkt zur Bewahrung der Einzigartigkeit der Riegersburg.

Die Ausschlusszone gilt auch für Agri-PV-Anlagen, da sich diese in ihrem optischen Erscheinungsbild nicht von anderen SolarenergieFreiflächenanlagen unterscheiden.

zu § 5 - Standortkriterien

Der Schutz der landwirtschaftlichen Böden wird in der Gemeinde als besonders wichtig erachtet. Dies einerseits als allgemeine Prämisse um weiterhin die Versorgungssicherheit durch heimische Lebensmittel sicherzustellen. Andererseits ist die Gemeinde Riegersburg aufgrund ihrer geografischen Lage primär durch das oststeirische Hügelland geprägt. Große Talböden befinden sich nur im südlichsten Gemeindeteil im Raabtal und kleinere Talbereiche im Grazbachtal und Rittscheintal und beim Krennachbach. Es sollen daher die wertvollen landwirtschaftlichen Böden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, da ausreichend Flächen vorhanden sind, welche nur geringe Erträge bringen oder aktuell gar nicht unter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stehen (Brachflächen, ungenutzte Wiesen etc.).

In Anlehnung an die Festlegung gem. §5 Z. 1 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie 2023 besteht die Einschränkung nicht für AGRI-PV-Anlagen, da mit diesen ja auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist. §5 Z1 SAPRO Solarenergie lautet: Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri- Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;

Prüfung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1: Abschichtung

Nicht möglich, es liegt keine Prüfung in einem übergeordneten Plan vor.

Prüfschritt 2: Ausschlusskriterien/obligatorischer Tatbestand

Da die gegenständliche Änderung keine konkrete Fläche betrifft, sondern nur Zielsetzungen für weitere Raumordnungsverfahren festlegt, hat die gegenständliche Änderung keine Auswirkungen auf das in der Marktgemeinde vorhandene Landschaftsschutzgebiet. Es ist kein Europaschutzgebiet betroffen. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft keinen Sachverhalt, welcher eine UVP-Pflicht hervorrufen könnte.

Ausschlusskriterium	Beurteilung der gegenständlichen Änderung
Nutzung kleiner Gebiete/geringfügige Änderung von Plänen und Programmen	Nicht zutreffend, die Änderung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet und ist die Fläche daher größer.
Geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000 m ² .	
Die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke.	
Darstellungsanpassungen auf Grund geänderter Maßstäblichkeiten der zu prüfenden Plandarstellungen, geringfügige Grenzberichtigungen, etc. können ebenfalls mit diesem Ausschlusskriterium abgehandelt werden	
Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert	Dies kann an dieser Stelle nicht geprüft werden, da sich die gegenständliche ÖEK-Änderung auf keine konkrete Fläche bezieht.
<i>Der räumliche Bezug orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der gegenständlichen Fläche sowie der direkt daran angrenzenden raum- und landschaftsdominierenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse. Das Ausschlusskriterium wird also unter anderem dann angewendet, wenn die gegenständliche Fläche inmitten eines großflächigen ausgewiesenen Funktionsbereiches liegt und zukünftig ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in diesem Fall in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet</i>	
Anpassung an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete (z.B. Wohnfunktion in Zentrumsfunktion, Gewerbefunktion in Zentrumsfunktion, ...)	
kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Kleinräumige Erweiterungen beziehen sich auf keine erheblich größeren Flächen als im ersten Ausschlusskriterium definiert.	
kleinräumige Sondernutzungen im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Bei großflächigen Sondernutzungen (wie z.B. Golfplätze und Schigebiete), erheblichen Verschlechterungen der Emissionssituation oder negativen Wirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild kann dieses Ausschlusskriterium demnach nicht angewendet werden, außer es handelt sich um festgelegte Folgenutzungen der Rohstoffgewinnung	

<p>Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind</p>	<p>Zutreffend: Die Festlegungen hinsichtlich energiesparender Raumplanung und Mobilität dienen jedenfalls dazu, die Auswirkungen des Bauens auf die Umwelt zu verringern.</p> <p>Durch die Einschränkungen im Bereich Sonnenenergienutzung über Kollektorflächen werden die Auswirkungen auf die Umwelt verringert.</p>
<p>Dieses Ausschlusskriterium kann bei folgenden Planfällen angewendet werden: Rückwidmungen, Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringen Nutzungsgrad (z.B. Wohnen statt Industrie), Dichtereduktionen, etc. Die Sensibilität des Projektgebietes ist ausschlaggebend, ob das Ausschlusskriterium angewendet werden kann.</p>	

Da mit der gegenständlichen ÖEK-Änderung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, sind keine Umwelterheblichkeitsprüfung und keine Umweltprüfung durchzuführen.
Für zukünftige Änderungsverfahren für Örtliche Vorrangzonen zur Energiegewinnung sind die Auswirkungen auf die Umwelt auf den konkreten Flächen zu prüfen.

Verfahren

Da die Änderung das gesamte Gemeindegebiet umfasst, ist diese gemäß §24 durchzuführen.

Verfahrensablauf:

- Auflagebeschluss: 16.12.2024; GRS GZ:004-1/07-2024
- Auflagefrist von – bis: 16.01.2025 – 13.03.2025
- Gemeinderatsbeschluss: _____
- Genehmigung durch die Landesregierung: _____
- Kundmachung von - bis: _____
- Rechtskraft: _____

Das Örtliche Entwicklungskonzept liegt gem. § 24, Abs. 13 im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

ANHANG 1:
PFLANZLISTE Mag. Emanuel Trummer-Fink

Tieflagen trockener

Name deutsch
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel
Blutroter Hartriegel
Hasel
Zweigriffeliger Weißdorn

Name wissenschaftlich
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata

Eingriffeliger Weißdorn
 Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**
 Gewöhnlicher Seidelbast**
 Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen
 Echter Wacholder
 Liguster
 Echtes Geißblatt
 Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.
 Apfel*
 Mispel
 Weichsel
 Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschkpflaumenartgruppe
 Schlehe, Schlehdorn
 Wildbirne*
 Kreuzdorn
 Feld-Rose
 Hundsrose
 Gebüsch-Rose
 Essig-Rose**
 Kleinblütige Wein-Rose
 Wein-Rose
 Filz-Rose
 Salweide*
 Mehlbeere*
 Elsbeere*
 Karparten-Spierstrauch**
 Eibe***
 Wolliger Schneeball
 Gewöhnlicher Schneeball

Crataegus monogyna
Cytisus nigricans
Daphne mezereum
Euonymus europaeus
Juniperus communis
Ligustrum vulgare
Lonicera caprifolium
Lonicera xylosteum
Malus domestica
Mespilus germanica
Prunus cerasus
Prunus domestica s. l. & P. cerasifera
Prunus spinosa
Pyrus pyraeaster
Rhamnus cathartica
Rosa arvensis
Rosa canina
Rosa corymbifera
Rosa gallica
Rosa micrantha
Rosa rubiginosa
Rosa tomentosa
Salix caprea
Sorbus aria
Sorbus torminalis
Spiraea media
Taxus baccata
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Tieflagen feuchter

Name deutsch

Blutroter Hartriegel
 Hasel
 Eingriffeliger Weißdorn
 Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen
 Faulbaum
 Apfel*
 Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschkpflaumenartgruppe
 Schlehe, Schlehdorn
 Kreuzdorn
 Hundsrose
 Ohr-Weide
 Salweide*
 Asch-Weide
 Purpurweide
 Korb-Weide
 Schwarzer Holunder
 Weidenblättriger Spierstrauch**
 Gewöhnlicher Schneeball
 * max. Wuchshöhen über 8 m
 ** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

Name wissenschaftlich

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Frangula alnus
Malus domestica
Prunus domestica s. l. & P. cerasifera
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Salix aurita
Salix caprea
Salix cinerea
Salix purpurea
Salix viminalis
Sambucus nigra
Spiraea salicifolia
Viburnum opulus

Hochlagen acidophil

Name deutsch

Grünerle
 Hasel
 Eingriffeliger Weißdorn
 Gewöhnlicher Seidelbast**
 Faulbaum
 Echter Wacholder
 Blaue Heckenkirsche**
 Apfel*
 Schlehe, Schlehdorn
 Hundsrose
 Gebüsch-Rose

Name wissenschaftlich

Alnus alnobetula
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Daphne mezereum
Frangula alnus
Juniperus communis
Lonicera caerulea
Malus domestica
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa corymbifera

Wein-Rose
 Filz-Rose
 Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide
 Ohr-Weide
 Salweide*
 Asch-Weide
 Schwarz-Weide
 Schwarzer Holunder
 Roter Holunder
 Vogelbeere*

* max. Wuchshöhen über 8 m

** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

(x) bis ca. 1200 m

Rosa rubiginosa
 Rosa tomentosa
 Salix appendiculata
 Salix aurita
 Salix caprea
 Salix cinerea
 Salix myrsinifolia
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Sorbus aucuparia

Hochlagen basiphil

Name deutsch

Grünerle
 Felsenbirne
 Berberitze
 Hasel
 Eingriffeliger Weißdorn
 Gewöhnlicher Seidelbast**
 Echter Wacholder
 Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.
 Apfel*
 Schlehe, Schlehdorn
 Wildbirne*
 Kreuzdorn
 Hundsrose
 Gebüsch-Rose
 Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.
 Wein-Rose
 Filz-Rose
 Apfel-Rose
 Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide
 Salweide*
 Asch-Weide
 Glanz-Weide
 Schwarz-Weide
 Purpurweide
 Schwarzer Holunder
 Roter Holunder
 Mehlbeere*
 Vogelbeere*
 Österreich-Mehlbeere*
 Zwergmehlbeere
 Eibe***

Wolliger Schneeball

* max. Wuchshöhen über 8 m

** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

*** max. Wuchshöhe über 8 m, aber sehr schnitttolerant und hervorragender Sichtschutz. Sollte bei Weideflächen aufgrund der Giftigkeit nicht verwendet werden!

(x) bis ca. 1200 m

Name wissenschaftlich

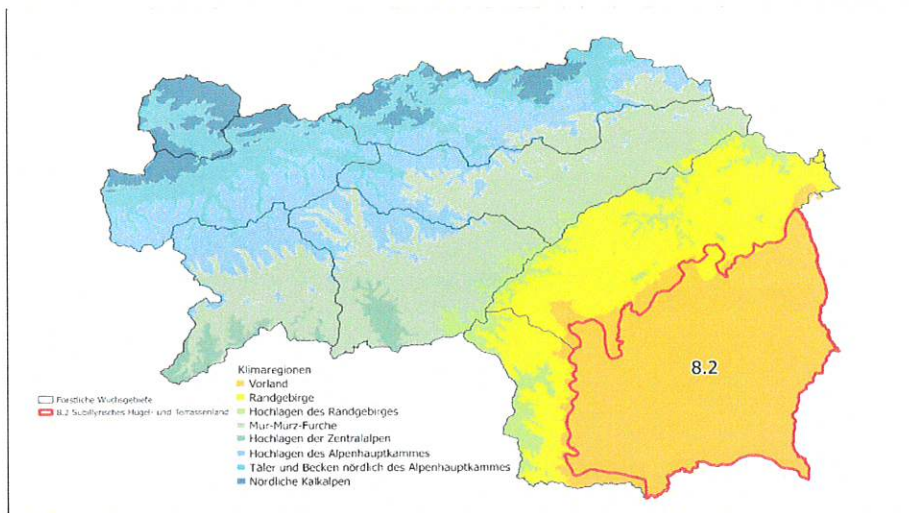
Alnus alnobetula
 Amelanchier ovalis
 Berberis vulgaris
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna
 Daphne mezereum
 Juniperus communis
 Lonicera xylosteum
 Malus domestica
 Prunus spinosa
 Pyrus pyraeaster
 Rhamnus cathartica
 Rosa canina
 Rosa corymbifera
 Rosa pendulina
 Rosa rubiginosa
 Rosa tomentosa
 Rosa villosa
 Salix appendiculata
 Salix caprea
 Salix cinerea
 Salix glabra
 Salix myrsinifolia
 Salix purpurea
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Sorbus aria
 Sorbus aucuparia
 Sorbus austriaca
 Sorbus chamaemespilus
 Taxus baccata
 Viburnum lantana

ANHANG 2:

PFLANZLISTE

Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –Solarenergie

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13, Stand Jänner 2023



Wuchsgebiet 8.2: Subillyrisches Hügel- und Terrassenland

Namen deutsch	Namen wissenschaftlich	Obbligat	Fakultativ	Sonderstandort Staubbis	Sonderstandort trocken	>100m
Tanne*	Abies alba					x
Feld-Ahorn*	Acer campestre		x			x
Spitzahorn*	Acer platanoides		x			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		x			
Schwarzerie*	Alnus glutinosa			x		
Felsenbirne	Amelanchier ovalis		x			
Berberitze	Berberis vulgaris					x
Birke*	Betula pendula	x				x
Edelkastanie*	Castanea sativa					x
Dirndstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	Cornus mas		x			
Hainbuche*	Carpinus betulus		x			
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea					x
Hase	Corylus avellana	x				x
Trauben-Geißklee, Schwarzzender Geißklee**	Cytisus nigricans		x			
Ölweide	Eleagnus angustifolia				x	
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x				x
Gewöhnlich Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkappchen	Euonymus europaeus	x				
Faulbaum	Frangula alnus		x	x		
Sanddorn	Hippophae rhamnoides				x	
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea		x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x				x
Mispel	Mespilus germanica		x			
Apfel*	Malus domestica		x			
Schwarzkiefer*	Pinus nigra		x			x
Zitterpappel*	Populus tremula				x	
Waldkiefer*	Pinus sylvestris		x		x	x
Weißel*	Prunus cerasus		x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera		x			
Schlehe, Schlehdorn	Prunus spinosa	x				x
Zerreiche*	Quercus cerris				x	
Traubeneiche*	Quercus petraea		x			
Flaumeneiche*	Quercus pubescens				x	
Wildbirne*	Pyrus pyrastra		x			
Stieleiche*	Quercus robur		x			
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		x			
Feld-Rose	Rosa arvensis		x			
Hundsrose	Rosa canina		x			x
Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeere oder Stachelbeeren	Rubus sp., Ribes sp.		x			
Silber-Weide*	Salix alba			x		
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x		
Ohr-Weide	Salix aurita			x		
Salweide*	Salix caprea	x				
Asch-Weide	Salix cinerea			x		
Reif-Weide	Salix daphnoides			x		
Glanz-Weide	Salix glabra			x		
Bruch-Weide	Salix fragilis			x	x	
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x		
Purpurweide	Salix purpurea				x	
Korb-Weide	Salix viminalis			x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x				
Roter Holunder	Sambucus racemosa		x			
Mehlbeere*	Sorbus aria		x			
Eibe*	Sorbus torminalis		x			
Winterlinde*	Taxus baccata	x				x
Wolliger Schneeball	Tilia cordata					x
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum lantana		x			x
Blumen-Esche*	Viburnum opulus		x			x
Hopfenbuche*	Fraxinus ornus				x	
Vogelbeere*	Ostrya carpinifolia				x	
	Sorbus aucuparia					x

* max. Wuchshöhen über 8 m
** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe